

Richtlinie der Stadt Lauscha zu Ehrungen und sonstigen Anlässen

Der Bürgermeister erlässt folgende Richtlinie:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Die Ehrungen der Stadt Lauscha nach dieser Richtlinie sind freiwillig. Es besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2

Ehrungsformen

Folgende Ehrungen werden durchgeführt:

(1) Ehrungen für Senioren

a) Den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Lauscha wird ab dem 65. Geburtstag gratuliert, sofern dies nicht durch den Eintrag einer Auskunftsperre im Melderegister von den betreffenden Jubilaren untersagt ist. Die Gratulation erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Lauscha.

b) Zum 75., 80. und 85. Geburtstag werden die Jubilare aufgesucht und mit einem Blumenstrauß und Glückwünschen bedacht. Dabei wird der persönliche Kontakt gesucht. Senioren, die den 90. Geburtstag feiern, werden durch den Bürgermeister persönlich jeweils ein Präsent im Werte von bis zu 25 € überreicht.

c) Die ältesten Bürger (über 90 Jahre) werden durch den Bürgermeister zum Geburtstag besucht und erhalten ein Blumenpräsent im Werte von 10 €.

(2) Ehrungen anlässlich von Ehejubiläen

Bei Kenntnis von Ehejubiläen ab „Goldene Hochzeit“ gratuliert der Bürgermeister mit einem Präsent in Höhe von bis zu 25 €.

(3) Ehrungen von Bürgerinnen und Bürgern aufgrund besonderer Verdienste.

Bürgerinnen und Bürger, die sich um das Wohl der Stadt Lauscha verdient gemacht haben, werden nach einem entsprechenden Beschluss des Stadtrates zu Ehrenbürgern ernannt und in das Ehrenbuch der Stadt Lauscha eingetragen.

Auszeichnungen verdienter Bürgerinnen und Bürger erfolgen grundsätzlich auf Vorschlag der Ausschüsse der Stadt Lauscha oder des Bürgermeisters. Dazu ist jeweils ein gesonderten Beschluss des Hauptausschusses sowie des Stadtrats erforderlich.

(4) Ehrungen bei Vereins- und Betriebsjubiläen

Bei Vereins- und Betriebsjubiläen, bei denen die Jubiläumszahl mindestens durch 25 teilbar ist, kann durch den Bürgermeister eine Würdigung mit einem Gesamtpräsent im Wert von maximal 50€ erfolgen.

(5) Ehrungen bei Richtfesten und Betriebseröffnungen

Zu Richtfesten von Industrie-, Handwerks- und Gewerbebetrieben sowie freiberuflich Tätigen kann der Bürgermeister mit einem Blumenpräsent gratulieren.

Zu Betriebseröffnungen kann der Bürgermeister bei Industriebetrieben mit einem Präsent von maximal 50€ und bei Handwerks- und Gewerbebetrieben mit einem Präsent von maximal 25€ gratulieren.

§ 3

Finanzierungsquellen

Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen:

- a) Bei der Ehrung der Senioren aus den dazu im Haushalt festgelegten Mitteln der Veteranenbetreuung.*
- b) Bei allen anderen Ehrungen aus dem Repräsentationsfonds des Bürgermeisters.*
- c) Eigene Richtfeste gehen zu Lasten der jeweiligen Baumaßnahme.*

§ 4

Schlussregelungen, In-Kraft-Treten

(1) In begründeten Ausnahmefällen kann mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Lauscha von den Regelungen dieser Richtlinie abgewichen werden.

(2) Diese Richtlinie tritt am 01.01.2011 in Kraft


Lauscha, den 27.12.2010

*Zitzmann
Bürgermeister*